
vom 27. Januar 1994

| Inhaltsverzeichnis | Artikel | Seite |
|--|---------|-------|
| I. Allgemeines | 1 - 2 | 3 |
| II. Zuständigkeiten und Aufgaben | 3 - 7 | 3 - 4 |
| III. Pflichten | 8 - 17 | 4 - 5 |
| IV. Bereitstellung und Sammlung der Abfälle | 18 - 23 | 5 - 6 |
| V. Finanzierung | 24 - 28 | 7 |
| VI. Kontrolle, Strafbestimmungen und Rechtsmittel | 29 - 31 | 7 |
| VII. Schlussbestimmung | 32 | 8 |
| Anhang der Abfallverordnung | | 8 - 9 |

Abfallverordnung

vom 27. Januar 1994³

Der Einwohnerrat,

gestützt auf Art. 22 des Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG) vom 22. Januar 2007¹ und § 53 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (kantonale Umweltschutzverordnung, USGV) vom 22. April 2008²

beschliesst⁹, ¹⁰:

I. Allgemeines

Art. 1

¹Diese Verordnung regelt die Abfallentsorgung, welche im öffentlichen Interesse geboten ist.

Geltungsbe-
reich

²Nicht erfasst werden Abfälle, deren Entsorgung in Spezialgesetzen oder -erlassen geregelt wird, wie Abfälle aus öffentlichen und privaten Abwasserreinigungsanlagen, radioaktive Abfälle, explosive Stoffe, Munition usw.

Art. 2

¹Die Gemeinde sorgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass

Grundsätze

- a) die Entstehung von Abfällen möglichst vermieden wird;
- b) verwertbare Abfälle und Abfallbestandteile separat gesammelt werden, wenn die Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und eine im Vergleich zur Beseitigung kleinere Umweltbelastung resultiert;
- c) die umweltgefährdenden Abfälle getrennt gesammelt und entsorgt werden.

²Abfälle sind nach neuestem Stand des Wissens und der Technik umweltgerecht zu entsorgen. Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

³Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit grossen Mengen an Siedlungsabfall verpflichten, diesen selbst zu entsorgen⁴.

⁴Verursacherinnen und Verursacher haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Entsorgungsart der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle. Insbesondere können sie keine Ansprüche aus Gründen der Sicherheit oder der Geheimhaltung geltend machen.

⁵Die Gemeinde fördert Massnahmen und Aktivitäten der ökologischen Abfallbewirtschaftung. Sie kann dafür Beiträge an Dritte ausrichten.

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 3

Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung und den Erlass von Verfügungen und Anordnungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Gemeinderat.

Zuständigkeit

Art. 4

¹Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr sowie die Entsorgung folgender Abfälle:

Aufgaben der
Gemeinde

- Hauskehricht
- Betriebskehricht
- Sperrgut
- kompostierbare Abfälle

²Sie weist folgende Abfälle der Entsorgung zu:

- verwertbare Siedlungsabfälle
- Problemabfälle
- Kleinmengen von Sonderabfällen
- Tierkörper

³Die Gemeinde stellt die nötigen Sammelstellen oder Separatabfahren für die getrennte Erfassung der verwertbaren Siedlungsabfälle sicher.

⁴Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung durch Information, Beratung und allfällige weitere Massnahmen.

Art. 5

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Art. 6

¹Die Gemeinde informiert und orientiert Bevölkerung, Gewerbe und Industrie regelmässig über die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung sowie über die Verwertung. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte und Betriebe periodisch einen Abfallkalender.

²Die Gemeinde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton und dem Kläranlageverband.

³Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der verschiedenen Abfälle gibt und veröffentlicht diese in geeigneter Form.

Art. 7

¹Der Gemeinderat überträgt den Vollzug der Abfallverordnung an das Baureferat⁹. Dieses organisiert die Abfahren und unterhält die Sammelstellen.

²Das Baureferat⁹ führt die im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung notwendigen Kontrollen durch und erhebt die Informationen, welche für die Gebührenerhebung notwendig sind.

III. Pflichten⁹

Art. 8

¹Hauskehricht und Betriebskehricht sind über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr zu entsorgen.

²Sperrgut holt die Gemeinde auf Anfrage der Verursacherin oder des Verursachers hin ab.

³Die Detailregelung der Abfahren bestimmt das Baureferat.

Art. 9

Jedermann ist verpflichtet, die im Abfallkalender festgelegten verwertbaren Siedlungsabfälle getrennt zu sammeln.

Art. 10

¹Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren oder der dafür vorgesehenen Grünabfuhr mitzugeben.

²Die Detailregelung der Grünabfuhr bestimmt das Baureferat.

Art. 11

¹Die Entsorgung der Bauabfälle ist Sache der Verursacherin oder des Verursachers. Auch für Kleinmengen besteht keine öffentliche Entsorgungspflicht.

²Die Entsorgung der Bauabfälle richtet sich nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften sowie nach baupolizeilichen Auflagen.

³Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unbelasteter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle und deren Untergruppen zu trennen. Wer die Abfälle verursacht hat oder besitzt, hat diese einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

⁴Rezyklierbare Bauabfälle sind nach Möglichkeit einer Verwertung zuzuführen.

⁵Das Baureferat kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen.

Art. 12

¹Sonderabfälle sind nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu entsorgen. Kleinmengen aus Haushaltungen sind an den im Abfallkalender bezeichneten Rücknahmestellen oder bei Sammelaktionen abzugeben. Sonderabfälle dürfen nicht mit Kehricht oder anderen Abfällen vermischt werden.

Sonderabfälle

²Das Baureferat kann vorsehen, dass die Verursacherin oder der Verursacher grösserer Mengen von Sonderabfällen nach Massgabe des übergeordneten Rechts in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu entsorgen hat.

Art. 13

¹Tierkörper sind nach der Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton zu entsorgen.

Tierkörper

²Sie sind bei den vom Kantonstierarzt bezeichneten Stellen abzugeben.

Art. 14¹⁰

...

Art. 15

¹Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Entsorgen von Abfällen in die Gewässer oder in die Kanalisation sind verboten. Davon ausgenommen sind bewilligte Lagerplätze und Deponien, die bezeichneten Behälter an Sammelstellen sowie die öffentlichen und privaten Kompostierplätze.

Verbot der Ablagerung

²Die missbräuchliche Benutzung, die Beschädigung und die Verunreinigung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen sind verboten.

Art. 16⁹

¹In privaten Feuerungsanlagen wie Öfen, Cheminées usw. dürfen keine Siedlungs- und Sonderabfälle verbrannt werden.

Dezentrale Verbrennung von Abfällen

²Für das Verbrennen von Altholz, Restholz, Verpackungen einschliesslich Paletten und alten Holzmöbeln sowie mit Holzschutzmitteln behandelte Stoffe aus Holz gelten die Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung⁵.

³Das Verbrennen von natürlichen Waldabfällen (Schlagabraum), Feld- und Gartenabfällen im Freien richtet sich nach den Richtlinien respektive Merkblättern des Interkantonalen Labors Schaffhausen.

Art. 17

¹Alle für die Abfallentsorgung erheblichen Veränderungen an Bauten, Produktionsabläufen, Zufahrten usw. sind dem Baureferat⁹ zu melden.

Meldepflicht, Informationspflicht

²Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind zudem verpflichtet, sachdienliche Informationen und Weisungen des Baureferats⁹ an ihre Mieterinnen und Mieter weiterzuleiten.

IV. Bereitstellung und Sammlung der Abfälle

Art. 18

¹Hauskehricht ist ausschliesslich in fest verschnürten, offiziell von der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall zugelassenen Säcken bereitzustellen. Auch in Containern sind nur die offiziellen Gebührensäcke der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall erlaubt. Das Baureferat bestimmt die zugelassenen Abfallsäcke.

Gebinde und Gebührensäcke

²Betriebskehricht kann in loser oder gepresster Form in Betriebs-Containern, die mit entsprechenden Gebühreenvignetten versehen sind, bereitgestellt werden. Ist ein Betriebscontainer zu stark gepresst, haftet das Baureferat⁹ nicht für eine vollständige Entleerung.

³Sperrgut ist am zugewiesenen Abholungstag bereitzustellen.

⁴Das Baureferat beschreibt im Abfallkalender die zulässige Herrichtung von kompostierbaren Abfällen für die Grünabfuhr. Die Direktanlieferung grosser Mengen zu einer Verwertungsanlage bedarf der Absprache mit dem Baureferat und kann nach Aufwand verrechnet werden.

Art. 19

Bereitstellung

¹Die Bereitstellung der Abfälle darf niemanden behindern.⁹

²Für Wohnsiedlungen, Geschäftszentren, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann das Baureferat einen zentralen Bereitstellungsort bezeichnen. Anstelle von Containern kann das Baureferat die Verwendung von Unterflurcontainern anordnen. Das Baureferat kann auch die Benützung von öffentlichen Sammelstellen vorschreiben.

³Containerstand- und Unterflurcontainerplätze müssen gut zugänglich und sauber gehalten werden. Im Winter müssen die Container und der Containerstandplatz von der Hauseigentümerin oder vom Hauseigentümer vom Schnee freigeräumt werden.

⁴Die Kehrichtsäcke dürfen nicht mehr als 25 kg wiegen.

⁵Kehrichtsäcke, Container sowie die Gebinde der Grünabfuhr dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Sie sind am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr bereitzustellen. Die Container sind nach ihrer Leerung sobald als möglich wieder an den Standplatz zurückzunehmen.

⁶Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht entsorgt.

Art. 20

Kehrichtsäcke

¹Für die Entsorgung von Kehricht dürfen nur die vom Baureferat offiziell zugelassenen Gebührensäcke verwendet werden.

²Sie müssen zugeschnürt und unbeschädigt bereitgestellt werden.

Art. 21

Container und Unterflurcontainer

¹Als Container für Haus- und Betriebskehricht sind die vom Baureferat⁹ zugelassenen Typen zu verwenden.

²Für Überbauungen mit mehr als 4 Wohneinheiten sowie für zentrale Bereitstellungsorte kann das Baureferat die Anschaffung der benötigten Anzahl Container oder Unterflurcontainer verlangen.

³Die Anschaffung der Container oder Unterflurcontainer und deren Unterhalt sind Sache der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie der Gewerbe- und Industriebetriebe.

⁴Container dürfen nicht überfüllt sein. Die Containerdeckel müssen aufliegen. Das Baureferat⁹ ist befugt, die Leerung von Containern, die trotz Mahnung wiederholt überfüllt werden, einzustellen.

⁵Die Container oder Unterflurcontainer sind sauber und in einwandfreiem technischem Zustand zu halten. Schadhafte Container werden von der Leerung ausgeschlossen. Das Baureferat⁹ kann eine gut sichtbare Bezeichnung der Container verlangen.

⁶Das Baureferat⁹ ist zuständig für die Genehmigung von Container- und Unterflurcontainerstandorten. Bei Neu- und Umbauten sind im Bauprojekt die notwendigen privaten Entsorgungseinrichtungen (Container- oder Unterflurcontainerstandorte) vorzusehen.

Art. 22

Spezialsammlung

¹Das Baureferat legt die Daten für die Spezialsammlungen im Abfallkalender fest.

²Das Baureferat bestimmt die höchstzulässige Menge pro Abfuhr sowie die Bereitstellung dieser Abfälle.

Art. 23

Sammelstellen

¹Das Baureferat⁹ erstellt und betreibt Sammelstellen, in denen Kleinmengen separat gesammelter Abfälle bis zu höchstens 25 kg oder Liter in den dafür bestimmten Behältern deponiert werden können. Für grössere Mengen ist die Benützung von Sammelstellen ausgeschlossen.

²Für Sammelstellen kann das Baureferat⁹ Betriebs- und Öffnungszeiten festlegen.

V. Finanzierung

Art. 24

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung der Gemeinde werden in der Gemeinderechnung jährlich separat ausgewiesen.

Kostenerhebung

Art. 25

¹Die Kosten der Abfallbewirtschaftung werden möglichst kostendeckend und verursacherbezogen durch mengenabhängige Gebühren und eine Grundgebühr finanziert.⁹

Grundsätze der
Gebührenerhebung

²Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, private Kompostierung, Direkteinlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung, tragen die Verursacherinnen und die Verursacher der Abfälle.

Art. 26

¹Die mengenabhängige Gebühr deckt die Kosten der Entsorgung von Haus- und Betriebskehricht. Die Erhebung der Gebühr erfolgt durch den Verkauf von offiziellen Abfallsäcken und Gebührevignetten für Container, die Betriebskehricht aufnehmen. Die Verkaufsstellen werden im Abfallkalender angegeben.

Gebühren⁶

²Die Kosten der Abfallentsorgung, für welche keine mengenabhängige Gebühr erhoben wird, sind mit Ausnahme des Sperrguts durch die Grundgebühr zu decken. Sie wird für natürliche Personen ab dem Jahr, in dem diese das 18. Altersjahr vollenden, und für Betriebe erhoben. Die Gebühr ist für Betriebe abgestuft nach der Anzahl der Beschäftigten.⁹ Bei Zu- und Wegzug während des Jahres erfolgt eine pro rata Berechnung, wobei stets wenigstens sechs Monate in Rechnung gestellt werden.

³Der Einwohnerrat erlässt die Tarife.

⁴Die Abholung von Sperrgut wird nach Aufwand verrechnet.

Art. 27

Wer die Abfälle direkt und ohne Beanspruchung der kommunalen Sammlung in Abfallanlagen des Kläranlagenverbandes einliefert, bezahlt eine mengenabhängige Gebühr gemäss Richtlinien des Verbandes.

Direktlieferung
an Kläranlagen-
verband

Art. 28

Bei Wegzug aus der Gemeinde können überzählige, originalverpackte, offiziell zugelassene Gebührensäcke sowie Gebührevignetten für Betriebskehricht der Gemeinde zurückgegeben werden. Dabei wird der ursprünglich bezahlte Verkaufspreis zurückerstattet. Annahmestelle ist die Zentralverwaltung.

Rückerstattung

VI. Kontrolle, Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 29

¹Das Baureferat ist berechtigt, Abfallbehältnisse zu Kontrollzwecken zu öffnen, insbesondere wenn Abfälle in nicht zugelassenen Kehrichtsäcken bereitgestellt oder unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden. Die hierfür erhobene Gebühr von bis zu Fr. 1'000.-- wird der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Kontrolle und
Ersatzvor-
nahme

²Werden Bestimmungen dieser Verordnung sowie gestützt darauf erlassener Anordnungen verletzt, so kann innert angemessener Frist die Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes verlangt oder die Ersatzvornahme zulasten des Pflichtigen angeordnet werden.

Art. 30

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bestimmungen dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassener Verfügungen übertritt, wird, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechtes, vom Gemeinderat mit Busse bis maximal Fr. 1'000.-- bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Strafbestimmungen

Art. 31

Gegen Verfügungen des Baureferats kann innerhalb von 20 Tagen nach der Mitteilung eine schriftliche und begründete Einsprache an den Gemeinderat gerichtet werden. Das Einspracheverfahren ist kostenpflichtig.

Einsprache

VII. Schlussbestimmung

Art. 32¹⁰

¹Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft⁷.

²Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die „Kehrichtverordnung“ vom 23. Dezember 1980 sowie alle übrigen, mit ihr im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Anordnungen aufgehoben.

Anhang der Abfallverordnung

Definitionen:

In dieser Verordnung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

a) Entsorgung

Als Entsorgung gilt jede Sammlung und Behandlung der Abfälle, die dem Transport, dem Umschlag, der Lagerung und Ablagerung, der Wiederverwendung wie deren Verwerten, Unschädlichmachen oder Beseitigen dient. Als Abfälle im Sinne dieser Verordnung gelten die vom Bundesgesetz über den Umweltschutz definierten Sachen.

b) Sammlung

Als Sammlung gilt die sortengetrennte Erfassung von Abfällen sowie deren Einsammlung nach dem Hol- (Abfahren) oder dem Bringprinzip (Sammelstellen und Aktionen). Als Abfuhr gelten die Sammlung von Hauskehricht, Betriebskehricht und Sperrgut sowie die Grünabfuhr.

c) Verursacherin oder Verursacher

Wer Abfälle der öffentlichen Hand zur Entsorgung überlässt oder im öffentlichen Interesse überlassen müsste, ist Verursacherin oder Verursacher.

d) Siedlungsabfälle

Aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie andere Abfälle in vergleichbarer Zusammensetzung, wie zum Beispiel Betriebskehricht, gelten als Siedlungsabfall. Siedlungsabfälle enthalten verwertbare und nicht verwertbare Komponenten. Nicht verwertbare Siedlungsabfälle gelten als Kehricht, Betriebskehricht oder Sperrgut.

e) Verwertbare Siedlungsabfälle

Als verwertbar gelten Siedlungsabfälle, welche als Ganzes oder teilweise einer Wiederverwendung, einer stofflichen Verwertung oder einer speziellen Behandlung zugeführt werden können oder aufgrund ihrer umweltgefährdenden Eigenschaften einer solchen zugeführt werden müssen.

f) Hauskehricht

Nicht verwertete Siedlungsabfälle, die in Haushaltungen anfallen und welche in den zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt werden, gelten als Hauskehricht. Hauskehricht ist in jedem Fall in offiziellen Gebührensäcken der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss bereitzustellen. Eine Gebührenabgeltung mit Containervignetten ist für Hauskehricht nicht zulässig.

g) Betriebskehricht

Als Betriebskehricht gelten Abfälle, die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammen und deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

h) Sperrgut

Als Sperrgut gilt nicht verwertbarer Siedlungsabfall, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in die für die Abfuhr zulässigen offiziellen Gebührensäcke passt.

i) Kompostierbare Abfälle

sind jene organischen Anteile des Siedlungsabfalls aus Garten und Küche, die kompostiert und verwertet werden können.

j) Bauabfälle

sind Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen.

k) Sonderabfälle

sind die in der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)⁸ aufgeführten, festen, flüssigen und gasförmigen, umweltgefährdenden Abfälle, wie zum Beispiel Batterien, Leuchtstoffröhren, Stromsparlampen, Gifte, Medikamente, Farben und Lacke, Fotochemikalien usw.

l) Problemabfälle¹⁰

...

m) Direkteinlieferungen

Als Direkteinlieferungen gilt die direkte Anlieferung von Abfällen durch die Besitzerin oder den Besitzer an eine entsprechend eingerichtete Abfallanlage.

n) Tierkörper

sind alle Kadaver, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle usw. gemäss der eidg. und kant. Tierseuchengesetzgebung.

¹SHR 814.100

²SHR 814.101

³Beschluss des Einwohnerrats vom 27. Januar 1994

⁴Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 29. September 1994

⁵Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)

⁶Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 10. Juni 1999, In-Kraft ab 1. Juli 1999, vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschlüssen vom 9. November 1999 und 21. Dezember 1999

⁷Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 14. Juni 1994; vom Gemeinderat mit Beschluss vom 9. November 1993 auf den 1. Juli 1994 in Kraft gesetzt.

⁸Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 12. Juni 2005 (SR 814.610)

⁹Beschluss des Einwohnerrats vom 10. März 2011; Inkrafttreten rückwirkend per 1. Januar 2011; genehmigt mit Verfügung des Departements des Innern des Kantons Schaffhausen vom 5. Dezember 2011

¹⁰Teilrevision vom 24. August 2017; Inkrafttreten am 1. Januar 2018 (vom Departement des Innern des Kantons Schaffhausen genehmigt mit Verfügung vom 21. September 2017)